

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-515-07 602-2-ro 25.10.2007 Bauamt Irena Roggatz				
Beratungsfolge 15.11.2007 Hauptausschuss 22.11.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)						

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Teil I S. 74 ff.) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am **22.11.2007** folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen (Anlagenbegriff § 8 KAG)

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch Wirtschaftswege, außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG, selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Der Aufwand kann auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt in der Regel formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sowie die Kosten der Bereitstellung,
 3. die Fremdfinanzierung,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, die Erneuerung und Verbesserung von
- Rinnen und Bordsteinen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen,
 - kombinierten Geh- und Radwegen,
 - gemeinsame Geh- und Radwege,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (Stellplatzflächen), einschließlich Standspuren, Haltebuchten und Busbuchten,
 - die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen,
 - selbständigen Grünanlagen und Parkplatzeinrichtungen,
 - die Möblierung, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind,
 - Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen, Vertiefungen (Niveauausgleich), Einengungen und die Anschlüsse an andere Anlagen,
 - die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerzone,
 - die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - für Brücken und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

<u>Anlagen und Teileinrichtungen</u>	<u>Anteil der Stadt in %</u>
<u>1. Anliegerstraßen</u>	
a) Fahrbahn	38
b) Gehweg	38
c) Radweg	38
d) kombinierter Rad- und Gehweg	38
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	38
(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“.)	
f) unselbständige Parkflächen	38
g) unselbständige Grünanlage	38
h) Straßenbeleuchtung	38
i) Straßenentwässerung	38
<u>2. Haupterschließungsstraßen</u>	
a) Fahrbahn	55
b) Gehweg	38
c) Radweg	55
d) kombinierter Rad- und Gehweg	45
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	45

(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“.)

f) unselbständige Parkflächen	45
g) unselbständige Grünanlage	45
h) Straßenbeleuchtung	50
i) Straßenentwässerung	50

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	75
b) Gehweg	50
c) Radweg	75
d) kombinierter Rad- und Gehweg	65
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	65

(Dies gilt auch für Fußwege/Gehwege mit dem Zusatzschild „Frei für Radfahrer“.)

f) unselbständige Parkflächen	50
g) unselbständige Grünanlage	50
h) Straßenbeleuchtung	65
i) Straßenentwässerung	65

4. Fußgängerzonen – einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung

a) Umbau einer Anlage zur Fußgängerzone	50
---	----

5. Verkehrsberuhigte Bereiche – einschließlich Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung

40

6. Selbständige Parkflächen (Stellplätze)

40

7. Selbständige Grünanlagen

40

8. Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen

40

9. außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3

Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG

70

Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen, insbesondere Kreis- und Landesstraßen;

4. Fußgängerzonen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend die angrenzenden oder die durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke erschließen und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn ausnahmsweise eine auf den Anliegerverkehr beschränkte Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist;

5. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und mit Fahrrädern sowie Kraftfahrzeugen befahren werden können;

6. Wirtschaftswege

Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen;

7. Gemeindeverbindungsstraßen

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines Bereiches eines Bebauungsplans festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung bzw. durch eine Sondersatzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen und anrechenbare Breiten für die Anlagen festlegen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbewertung sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen **durch die** Möglichkeit der Inanspruchnahme ein wirtschaftlicher Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht geboten wird, nach deren Flächen verteilt (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. nur die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Bei Grundstücken, die nicht nur durch die abzurechnende Anlage oder Teilanlage, sondern zusätzlich durch eine oder mehrere andere Anlagen oder Teilanlagen erschlossen werden, wird der Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(6) Grenzt ein Grundstück an zwei Abschnitte und wird es von beiden Abschnitten erschlossen, ist diesem Umstand bei der Verteilung des für die beiden Abschnitte entstandenen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen, dass das Grundstück rechnerisch geteilt und entsprechend dem Anteil der angrenzenden Frontlängen jeweils bei der Aufwandsverteilung der beiden Abschnitte berücksichtigt wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Es gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten

Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks, Traufhöhe, als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, Traufhöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bis lit. d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5; **wenn das Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB** oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend

gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) **tatsächlich** genutzt wird;

b) 2,0; wenn das **Grundstück innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB** oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes

(§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt **und tatsächlich gewerblich genutzt wird.**

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen

0,0167

b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland

0,0333

c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)

1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise

genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,0
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).	1,5
(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.	

§ 8 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. kombinierte Geh- und Radwege
8. Parkflächen
9. Beleuchtung
10. Oberflächenentwässerung
11. unselbständige Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 10 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss des Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des

privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den

Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Miteigentümer nur mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.09.2007 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Straßenbaubeitragssatzung vom 17.06.2005 litt an einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung. Zur Heilung dieser Satzung wurde der Beschluss am 20.09.2007 zur Straßenbaubeitragssatzung, rückwirkend in Kraft ab 20.02.2005, gefasst.

Die Änderungen zur bisher gültigen Satzung gegenüber diesem neuen Satzungsentwurf dienen der Klarstellung einzelner Satzungsinhalte.

Zum besseren Verständnis für die Bürger wurde seitens der Verwaltung keine Änderungssatzung eingebracht, sondern die gesamte Satzung neu.

Die Änderungen umfassen u. a. Regelungen zum Artzuschlag, zur Eckgrundstücksermäßigung und zur Anpassung an gesetzliche Grundlagen.

Die Änderungen sind im Text fett/kursiv dargestellt.

Zu den Änderungen:

§ 1 Geltungsbereich aus dem Satzungsbeschluss vom 20.09.2007 entfällt, weil das Stadtgebiet in der Hauptsatzung geregelt ist; die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Im § 2 (1) – Punkt 5 entfallen die Worte „sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen“, weil diese aus tiefbaulicher Sicht für die Stadt keine Anwendung finden.

Im § 5 (1) wird der Text an § 8 (2) KAG angepasst.

Im § 5 (3) – Punkt 2 wurde die bisherige Aussage nur kürzer zusammengefasst.

Im § 5 (5) nach den Worten „...andere Anlagen oder Teilanlagen“ entfallen die Worte „der gleichen Art“. Die Ermäßigung nach § 6 (5) gemäß der Satzung vom 20.09.2007 wurde bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur gewährt, wenn das Grundstück durch eine Anlage oder Teilanlage der gleichen Art (wie z.B. durch einen Gehweg) bereits erschlossen ist. Mit dem Wegfall der Worte „der gleichen Art“ wird die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke grundsätzlich gewährt.

Im § 5 (6) ist der Absatz neu eingefügt. Dieser trifft nur zu bei Abschnittsbildungen.

Im § 6 (3) entfällt Punkt 1 g) , weil diese Bestimmung für das Stadtgebiet nicht zutrifft.

§ 6 (3) Punkt 2 wird deshalb redaktionell geändert:.. . anstelle von ..lit. d) – g)... muss es heißen: lit. d) – f)...

Im § 6 (4) wurde die Bezeichnung des Innenbereichs nach § 34 BauGB abgeleitet. Des Weiteren wird geregelt, dass der Gewerbezuschlag nur erhoben wird, wenn das Grundstück tatsächlich gewerblich genutzt wird.

Finanzielle Auswirkungen: JA

AUSGABEN: EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 63000.35000

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------